

# Herpes-Impfung bei Pferden

## Herpes-Impfpflicht für Turnierpferde ab dem 1. Januar 2023

Anfang Juli 2021 hat der Beirat Sport bei der Jahrestagung der FN nach ausführlicher Diskussion der Vor- und Nachteile die Einführung einer Impfpflicht gegen das Equine Herpesvirus-1 für alle Turnierpferde ab dem 1.1.2023 beschlossen. Mit seiner Entscheidung folgte der Beirat Sport den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet), welche die Herpesimpfung bereits seit vielen Jahren für alle Pferde empfiehlt. Im Beirat Sport sind Mitglieds- und Anschlussorganisationen der FN vertreten, dazu gehören unter anderem alle Landesferdesportverbände mit ihren Landeskommissionen. Dem Beirat Sport obliegt die Beschlussfassung zur LPO, in der auch die Impfvorgaben für Turnierpferde geregelt sind.

Durch die verpflichtende Einführung der Impfung in der LPO wird eine größere Impfdichte sichergestellt. Da auf Turnieren viele Pferde aus unterschiedlichen Beständen aufeinandertreffen, gilt es, diese Pferdegruppe besonders gut durch eine Impfung zu schützen und das Krankheitsübertragungsrisiko zu senken. Das übergeordnete Ziel der Impfpflicht ist es, durch eine konsequente Impfung möglichst vieler Pferde zu einer Reduktion der Menge von zirkulierenden Herpesviren beizutragen, somit Infektionsketten zu unterbrechen und Erkrankungszahlen zu reduzieren. Die Impfpflicht soll damit einen wichtigen Bestandteil der Infektionsprophylaxe bei Turnierpferden bilden.

## Verfügbarkeit von Impfstoffen: Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2023

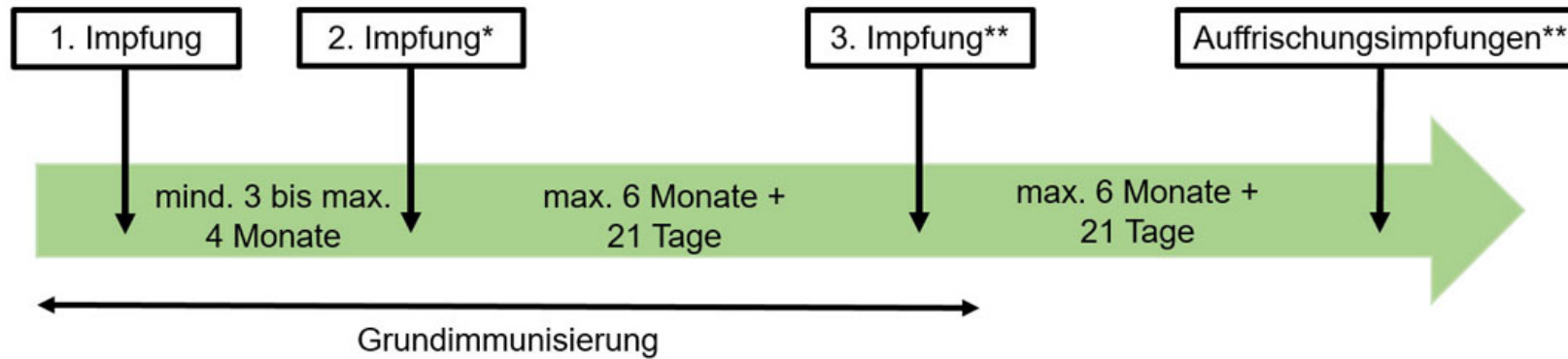
Zwingende Voraussetzung für die Einführung der Impfpflicht ist die ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen. Bei den Herpes-Impfstoffen war diese Verfügbarkeit in der Vergangenheit nicht immer gegeben. Gespräche mit den Impfstoffherstellern haben ergeben, dass für die Versorgung mit Impfstoffen eine Vorlaufzeit erforderlich ist. Zudem ist es wichtig, dass jeder, der am Turniersport teilnehmen möchte, ausreichend Zeit hat, das Pferd gegen Herpes impfen zu lassen. Daher wurde die Impfpflicht im Juli 2021 beschlossen, in Kraft tritt sie aber erst zum 1.1.2023. Ab dann muss jedes Pferd, das an einer Turnierveranstaltung gem. LPO teilnimmt, gegen EHV-1 geimpft sein.

In Deutschland sind drei Impfstoffe gegen Herpesviren zugelassen und auf dem Markt verfügbar. Es handelt sich dabei zum einen um einen abgeschwächten Lebendimpfstoff gegen EHV-1. Die zwei weiteren auf dem Markt befindlichen Impfstoffe sind jeweils Inaktivimpfstoffe, bei denen die Impfviren in abgetöteter Form vorliegen. Beide Inaktivimpfstoffe wirken gegen EHV-1. Einer der beiden Inaktivimpfstoffe enthält neben abgetöteten EHV-1 Impfviren auch EHV-4 in inaktivierter Form. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Verabreichung von Lebendimpfstoff Vorteile bei der Immunantwort bieten kann, unter dem Strich sind aber alle drei zugelassenen und verfügbaren Impfstoffe laut StIKo Vet sinnvoll einzusetzen. Alle drei Impfstoffe gegen EHV-1 müssen regelmäßig aufgefrischt werden.

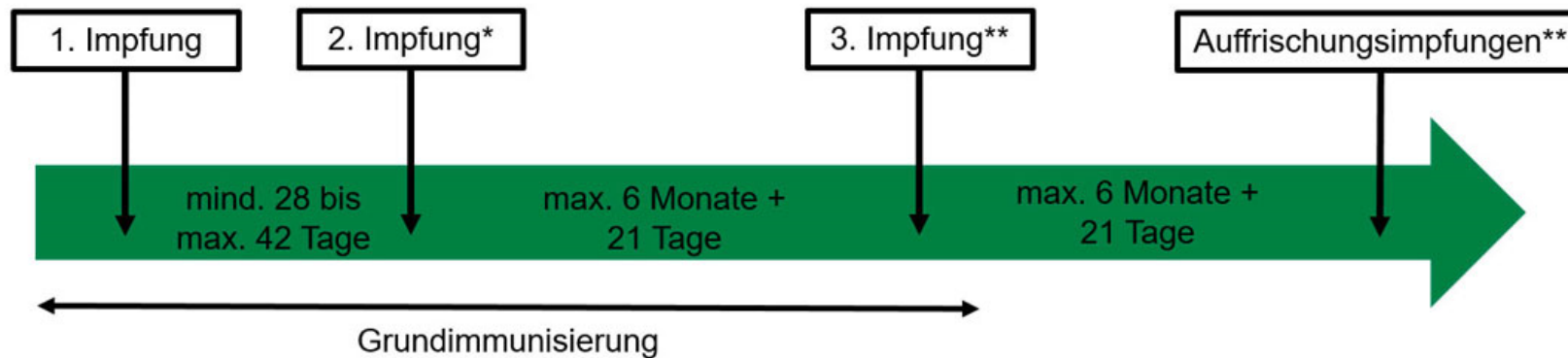
### **Impfintervalle der Herpes-Impfung für Turnierpferde**

Für Pferde, die am LPO-Turniersport oder an WBO-Wettbewerben auf Pferdeleistungsschauen (d.h. an Turnieren mit Wettbewerben der WBO und Leistungsprüfungen der LPO) teilnehmen, schreibt die FN ab dem 01.01.2023 die Impfung gegen EHV-1 nach erfolgter Grundimmunisierung alle sechs Monate vor. Dabei richtet sich das vorgegebene Impfschema für die Grundimmunisierung danach, ob ein Lebend- oder Inaktivimpfstoff verabreicht wird. Wichtig ist, dass für die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung der gleiche Impfstoff zu verwenden ist. Die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung sind also entweder mit einem Lebend- oder mit einem Inaktivimpfstoff durchzuführen. Nach den ersten beiden Impfungen, also ab der dritten Impfung der Grundimmunisierung, ist ein Wechsel zwischen Lebend- und Inaktivimpfstoff möglich.

## Lebendimpfstoff



## Inaktivatimpfstoff



\* nach 14 Tagen sind Turnierstarts möglich

\*\* nach 7 Tagen sind Turnierstarts möglich

### Impfintervalle Herpes-Impfung

|  |  |
|--|--|
| <b>Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen</b><br>Für die 1. und die 2. Impfung der Grundimmunisierung ist der gleiche Impfstoff zu verwenden! | Bei Verwendung eines <b>Inaktivimpfstoffes</b> :<br>1. und 2. Impfung im Abstand von mindestens 28 und höchstens 42 Tagen<br>Bei Verwendung eines <b>Lebendimpfstoffes</b> :<br>1. und 2. Impfung im Abstand von mindestens drei bis höchstens vier Monaten<br>3. Impfung (gilt für Inaktivat- und Lebendimpfstoffe): maximal sechs Monate + 21 Tage nach der 2. Impfung |
| <b>Auffrischungsimpfung</b>  | Wiederholungsimpfungen im Abstand von maximal sechs Monaten + 21 Tagen   |

Alle Pferde, die bisher nicht gegen EHV-1 geimpft wurden, keine ordnungsgemäße Grundimmunisierung erhalten haben oder bei denen der Abstand zwischen zwei Impfungen gegen Herpesviren länger als 6 Monate plus 21 Tage war, müssen vor einem Turnierstart neu grundimmunisiert werden. Für Pferde, die schon eine lange Zeit ihres Lebens geimpft wurden bzw. bei fehlender Information über eine Grundimmunisierung, gilt: Die Impfungen innerhalb der letzten drei Jahre müssen korrekt, also im Abstand von maximal 6 Monaten plus 21 Tagen erfolgt sein, damit das Pferd an Turnieren teilnehmen darf.

Bei erforderlicher Grundimmunisierung ist ein Turnierstart erst möglich, wenn 14 Tage nach der 2. Impfung der Grundimmunisierung vergangen sind. Zwischen der 3. Impfung der Grundimmunisierung sowie Wiederholungsimpfungen und einem Turnierstart müssen 7 Tage vergangen sein.